

## Tagesordnungspunkt 3

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Sonnenberg am 19. Januar 2010

*Sicherung der Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte bei Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, wenn öffentliche Belange im Ortsbezirk berührt sind (Apfelstedt)*

---

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Der Ortsbeirat wiederholt die Aufforderung an den Magistrat im Beschluss Nr. 31 vom 16.6.2009 wegen Vorhaben von besonderer Bedeutung.
2. Er stellt fest, dass der Magistrat in seiner Stellungnahme (Schreiben der Dezernentin Zeimetz vom 25.9.2009) nicht die Beteiligung bei Vorhaben von besonderer Bedeutung angesprochen hat, sondern die Weitergabe von Vorhabenslisten ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Vorhaben.
3. Er stellt weiter fest, dass nach der Rechtsprechung betr. Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse (z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.9.2009 Az. 7 C 2.09) angenommen werden kann, dass es keine Hinderungsgründe gegen die Erfüllung der Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte nach § 82 HGO bei Vorhaben von besonderer Bedeutung, die öffentliche Belange im Ortsbezirk berühren, gibt. Bei den dem Ortsbeirat zu gebenden Informationen besteht noch weniger als im o.g. Fall des Urteils vom 24.9.2009 ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung.
4. Wegen der Betroffenheit aller Ortsbeiräte und mehrfacher Unterstützungsbeschlüsse anderer Ortsbeiräte für den Beschluss vom 16.6.2009 sind die anderen Ortsbeiräte über den Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

Die Information des Ortsbeirats mit den Vorhabenslisten stellt nicht die Beteiligung nach § 82 HGO dar. Der Ortsbeirat hatte die Erfüllung der Beteiligung nach § 82 HGO i. V. m. Nr. 24 der Anlage zu den Beteiligungsrichtlinien gefordert. Die Dezernentin hat sich ebenso wie der Hessische Datenschutzbeauftragte auf Datenschutzinteressen bei der Weitergabe der Vorhabenslisten berufen.

Es entspricht nicht der Rechtslage über die Beteiligung des Ortsbeirats bei bedeutenden Vorhaben, der Ortsverwaltung Listen mit Vorhaben aller Art (auch unbedeutenden und ohne Informationen, welche bedeutend und welche unbedeutend sind) zu geben, gegen deren Weitergabe an den Ortsbeirat wegen der ebenfalls enthaltenen Daten über unbedeutende Vorhaben Bedenken erhoben werden, hingegen die Beteiligung des Ortsbeirats bei bedeutenden Vorhaben zu unterlassen. Ebenso wenig entspricht es der Rechtslage, alle Vorhaben des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens als unbedeutende Vorhaben zu behandeln; denn unter das sog. vereinfachte Verfahren fallen erfahrungsgemäß durchaus Vorhaben mit erheblicher Bedeutung und Berührung öffentlicher Belange im Ortsbezirk.

Die beispielhaft genannte Rechtsprechung belegt, dass nur bei wirklichen Geheimhaltungsinteressen (vergleichbar den Betriebs – und Geschäftsgeheimnissen mit berechtigtem Geheimhaltungsinteresse) Anlass besteht, die mit der Beteiligung einhergehende Information abzulehnen.

Es ist daher geboten, den Beschluss vom 16.6.2009 zu wiederholen und den Magistrat aufzufordern, sein unzutreffende Praxis und Rechtsauffassung zu korrigieren.

Wie beim Ausgangsbeschluss besteht Anlass, die anderen Ortsbeiräte zu informieren, zumal mehrere Unterstützung für den Ausgangsbeschluss erklärt haben.

Weitere Begründung: Mündlich.

### Beschluss Nr. 0003

Der Antrag wird abgelehnt.

#### Verteiler:

100800  
zdA

Dr. Jopp  
Ortsvorsteher